

## **Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel vom 07. Februar 2014**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06. Februar 2014 auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich/Zuständigkeit/Allgemeine Grundsätze**

- (1) Das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister (Bereich Rechts- und Ratsangelegenheiten - Wahlen -).
- (4) Für die Wahl zum Integrationsrat nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. § 29 KWahlG gilt entsprechend, soweit die Stadt Castrop-Rauxel keine abweichenden Regelungen trifft.

### **§ 2 - Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Wahlleiterin / Wahlleiter (nachfolgend Wahlleitung genannt),
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher (ggf. der externe Wahlvorstand) und der Briefwahlvorstand.

### **§ 3 – Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Personen ist der Kommunalwahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

### **§ 4 - Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin / dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern.

- (2) Die Wahlleitung beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch wählbare deutsche Staatsangehörige angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

### **§ 5 - Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Castrop-Rauxel ihre Hauptwohnung haben.

### **§ 6 - Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Personen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen / Asylbewerber sind.

### **§ 7 – Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Castrop-Rauxel.

## **§ 8 – Wahltag**

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Personen findet am Tag der Kommunalwahl statt.

## **§ 9 – Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede / jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Zur Wahl benannt werden kann jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Castrop-Rauxel, sofern die jeweilige Zustimmung schriftlich erteilt wurde; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit (en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Kandidatinnen / Kandidaten enthalten. Der Wahlvorschlag ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (5) Soll eine Bewerberin / ein Bewerber als Stellvertreterin / Stellvertreter für eine Bewerberin / einen Bewerber eines Listenwahlvorschlags gewählt werden, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und Vornamen der / des zu wählenden Stellvertreterin / Stellvertreters sowie Angaben, für welchen Listenplatz die Stellvertretung gelten soll, enthalten. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers.
- (6) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der / des verhinderten gewählten Bewerberin / Bewerbers die für sie / ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzperson tritt, falls eine solche nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelpersonen kann eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter benannt werden, welche / welcher die Bewerberin / den Bewerber im Falle ihrer / seiner Wahl vertreten und im Falle ihres /seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin / Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der / ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Es darf jeweils eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die unterzeichnenden Personen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin / den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Bereich Rechts- und Ratsangelegenheiten – Wahlen - bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt die Wahlleitung Mängel fest, so fordert sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen der Wahlleitung den Wahlausschuss anrufen.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet bis spätestens zum 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 3). Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 – Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Adresse und Beruf in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese / dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen / Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel der Wahlleitung.

## **§ 11 – Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung zwischen dem 34. und 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind auf Antrag nach Nachweis der Wahlberechtigung einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens bis zum zwölften Tag vor der Wahl zu stellen. Für den Antrag sind Formblätter zu verwenden, die der Bereich Rechts- und Ratsangelegenheiten – Wahlen - bereit hält.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Familiennamen, bei gleichen Familiennamen nach Vornamen alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung (Bereich Rechts- und Ratsangelegenheiten – Wahlen -) Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Landrätin / der Landrat des Kreises Recklinghausen entscheidet.

## **§ 12 - Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Die Wählerin / der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat sie / er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre / seine Person auszuweisen.
- (4) Für die Briefwahl gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend.

## **§ 13 - Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Die Wahlleitung kann bestimmen, dass die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar im jeweiligen Wahllokal, sondern einheitlich zur Sicherung des Wahlheimnisses durch einen externen Wahlvorstand im Rathaus erfolgt.

- (2) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlnieder-schriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen / Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das von der Wahlleitung in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (4) Die Wahlleitung macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen / Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### **§ 14 – Wahlprüfung**

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 15 – Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

#### **§ 16 – Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat vom 30. Oktober 2009 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 07. Februar 2014

**B e i s e n h e r z**  
Bürgermeister